

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Ja zum Umsetzungsvorschlag der Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“**

**Solothurn, 31. August 2015 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Justiz begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagene Variante I zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes. Im Mai 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ angenommen.**

Nach der Annahme der Initiative wurde die Bundesverfassung ergänzt, wonach Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Das neue Tätigkeitsverbot soll auf sämtliche Pflege- und Heiltätigkeiten ausgeweitet werden, was der Regierungsrat begrüsst.

Um den Konflikt mit anderen Verfassungsbestimmungen (insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip) möglichst klein zu halten, schlägt der Bundesrat in Variante I vor, eine eng formulierte Härtefallbestimmung für leichte Fälle einzuführen, bei denen das Gericht ausnahmsweise von einem Tätigkeitsverbot absehen kann.

Bei gewissen Anlasstaten soll jedoch der Verzicht auf die Anordnung ausgeschlossen werden. Damit kann nach Ansicht des Regierungsrates den bereits

im Abstimmungskampf angesprochenen Fällen, bei denen ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot klar unverhältnismässig wäre (Stichwort: Jugendlieben), sinnvoll begegnet werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante II verzichtet demgegenüber bei allen Anlasstaten auf eine solche Härtefallbestimmung und steht deshalb im Konflikt mit anderen Verfassungsbestimmungen (insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip). Aus juristischer und rechtsstaatlicher Sichtweise stellt Variante II deshalb keine vertretbare Lösung dar.

Im Rahmen des Vollzugs des vorgeschlagenen neuen Tätigkeitsverbots sollen die Widersprüche zwischen den Verfassungsbestimmungen zusätzlich gemildert werden. Nach einer gewissen Dauer des Vollzugs kann das Tätigkeitsverbot unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch des Verurteilten hin neu überprüft und inhaltlich oder zeitlich eingeschränkt oder aufgehoben werden. Diese Überprüfungsmöglichkeit soll jedoch bei psychiatrisch pädophilen Straftätern ausgeschlossen werden.

Gemäss Bundesrat soll der Vollzug des Tätigkeitsverbots analog dem geltenden Recht mittels eines speziellem Strafregisterauszuges, welcher entsprechende Tätigkeitsverbote aufführt, sowie zwingender Bewährungshilfe stattfinden.

Der Regierungsrat regt aber an, zu prüfen, ob betroffene Arbeitgeber oder Vereine nicht verpflichtet werden könnten, vor einer Anstellung von Personen, die mit Minderjährigen oder Abhängigen arbeiten, den erwähnten Auszug einzuholen.

Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut im Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz stellt nach Meinung des Regierungsrats eine gelungene Umsetzung des Volkswillens dar.

Mit der Härtefallbestimmung und der Vollzugsausgestaltung werden die Widersprüche zu den rechtstaatlichen Garantien und dem Völkerrecht so gut als möglich gemildert, was vom Regierungsrat begrüsst wird.